

bald von den 'vocationibus personarum synodaliū ad civitates nostras et ad centas' die Rede¹.

Erst als der grosse Reichs-Landfriede von 1235 wieder das Wort synodalis, sentbar verwendet, gewinnt es auch anderwärts als in Würzburg Boden. Aber wenn Heck sein einmaliges Auftauchen in Münster nach wieder drei Jahren, nämlich 1238, als so früh bezeichnet, dass daraus die Bodenständigkeit der Bezeichnung auch für Münster folge², so, meine ich, kann man ihm nicht beistimmen.

Vielmehr wird schon diese Zusammenstellung genügen, um unumstösslich die ostfränkische Herkunft des Wortes synodalis in den Reichsgesetzen zu erweisen. Dass eine genauere Untersuchung ein Gleiches für den ganzen Stil des Statutum ergibt, sei nur noch zum Schlusse bemerkt. Das Resultat für synodalis steht aber ganz unabhängig davon fest. Und jetzt erst treten die regelmässigen Missverständnisse der Hss. und Rechtsbücher ins rechte Licht³.

1) MG. Const. II, 434, n. 324. 2) Heck, Der Sachsensp. und die Stände der Freien 388 ff. 3) Vgl. Eichhorn, Abh. d. Ak. zu Berlin 1838, 375.
